

RS OGH 1986/4/30 3Ob27/86, 5Ob90/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1986

Norm

EO §39 Abs1 I
EO §39 Abs1 IVF
EO §294A

Rechtssatz

Die in § 39 Abs 1 EO genannte "gleichzeitige Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte" führt nicht dazu, daß der Drittschuldner in Beachtung der Forderungsexekution schon ausbezahlte Beträge von dieser wieder zurückfordern muß oder daß etwa die betreibende Partei diese Beträge im Zuge des Exekutionsverfahrens zurückerstatten muß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/86
Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 27/86
- 5 Ob 90/21b
Entscheidungstext OGH 30.11.2021 5 Ob 90/21b
Beisatz: Durch den Wegfall der Rechtsgrundlage für das Behalten dieser Zahlung entsteht ein Bereicherungsanspruch des Verpflichteten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>